

Erste Sitzung vom 03. Jan. 2002
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde
Rehbach vom 28.05.1997

Der Ortsgemeinderat Rehbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Benutzungsgebühren

1. Reihengrab (je Grabstelle)

a) für Kinder bis zu 5 Jahren	100,-- DM	<u>50,-- EURO</u>
b) für Personen über 5 Jahren	200,-- DM	<u>100,-- EURO</u>
c) für 1 Urne	200,-- DM	<u>100,-- EURO</u>

2. Wahlgrab (je Grabstelle)

a) für Erdbestattung	300,-- DM	<u>150,-- EURO</u>
b) für Urnenbestattung (nicht mehr als 2 Urnen) je Urne	200,-- DM	<u>100,-- EURO</u>

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne
in einem bereits belegten Wahlgrab

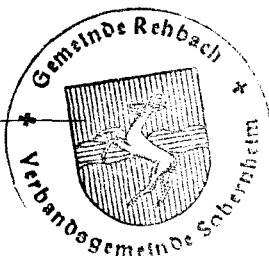
200,-- DM	<u>100,-- EURO</u>
-----------	--------------------

§ 2

rückwirkend zum
✓
Diese Satzung tritt ~~am~~ 01.01.2002 in Kraft.

Rehbach, 03. Jan. 2002


Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.